

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Durchführung von Begutachtungs- und Zertifizierungsverfahren

1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich, Vertragssprache

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei der Durchführung von Begutachtungs- oder Zertifizierungsverfahren durch die VPI European Rail Service GmbH (Fortan VERS) und werden vom Auftraggeber mit der Auftragserteilung anerkannt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Alle diesbezüglichen vertraglichen Fragen sind ausschließlich mit der Geschäftsstelle der VERS abzustimmen. Diese Geschäftsbedingungen gelten ab dem 08.11.2023 und ersetzen die bisherigen Regelungen. Vertragssprache ist Deutsch und/oder Englisch.

2 Gegenstand des Auftrages

Gegenstand des erteilten Auftrages ist die Durchführung des beschriebenen Begutachtungs- oder Zertifizierungsverfahrens, das bei positivem Ergebnis aussagt, dass das Management-System und/oder das Produkt/die Dienstleistung des Auftraggebers die vorgegebenen Anforderungen der zugrunde gelegten Norm(en) erfüllt. Bestandteil des Vertrages sind alle Niederlassungen und/oder Betriebsstätten des Auftraggebers, die bei positivem Ergebnis in die Freigabe/das Zertifikat aufgenommen werden.

Aus der Erteilung der Freigabe/des Zertifikats kann der Auftraggeber keine weitergehende Qualitätsfeststellung ableiten, es sei denn, die Parteien hätten sich bei Auftragserteilung schriftlich über eine weitergehende Aufgabenstellung geeinigt.

Der Auftraggeber erklärt, dass die bestellte Leistung für sein Unternehmen ausgeführt wird.

3 Verpflichtungen der VERS

3.1 Vertraulichkeit, Datenschutz

Allgemein

Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Begutachtungs- oder Zertifizierungsverfahrens werden von uns Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten bis zu 10 Jahre, nach Ablauf der Gültigkeit der zugehörigen Freigaben/Zertifikate auch länger betragen.

Begutachtung/Zertifizierung

VERS verpflichtet sich, alle Informationen, die im Zuge des Begutachtungs- oder Zertifizierungsverfahrens vom Auftraggeber bekannt werden, vertraulich zu behandeln, soweit diese vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich als vertraulich gekennzeichnet werden.

Die Begutachtungs-/Zertifizierungsstelle verarbeitet alle auftragsbezogenen Daten in elektronischer Form und kann diese der Akkreditierungsstelle bzw. der notifizierenden Behörde auf Anfrage zugänglich machen. Zusätzlich erhält die Begutachtungs-/Zertifizierungsstelle das Recht für die Veröffentlichung der erteilten Freigaben/Zertifikate oder ihrer Inhalte in Papier- oder elektronischer Form. Bei Freigaben-/Zertifikatsentzug behält sich die Begutachtungs-/Zertifizierungsstelle das Recht zur Veröffentlichung der entzogenen Freigaben/Zertifikate vor.

Wenn personenbezogene Informationen in Freigaben/Zertifikate aufgenommen werden müssen (z. B. benannte Schweißaufsichtspersonen bei Schweißzertifikaten), gilt o. a. Zustimmung auch für diese Fälle.

Dritte

VERS versichert, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht an fremde Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass VERS dazu gesetzlich verpflichtet wäre oder Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben. Weiterhin gibt VERS Ihre Daten/Zahlungsdaten nur an das zur Abwicklung von Zahlungen beauftragte Kreditinstitut weiter.

Soweit VERS zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen der Datenschutzgesetze eingehalten.

Auskunft, Löschung, Sperrung

Auf Wunsch erhalten Sie unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die VERS über Sie gespeichert hat. Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird VERS auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an: VERS GmbH (info@vpi-vers.eu).

3.2 Haftung

Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar durch die Begutachtung/Zertifizierung selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von VERS oder beauftragten Auditoren/Fachexperten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung von VERS erstreckt sich betragsmäßig auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, ist in der Höchstsumme jedoch auf das zehnfache der vereinbarten Begutachtungs/Zertifizierungs-Gebühr beschränkt. Das Zertifikat begründet keinerlei Rechte unmittelbar gegenüber VERS.

3.3 Gewährleistung

Im Falle einer fehlerhaften Leistung von VERS räumt der Auftraggeber der VERS eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist ein. Schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Ankündigung das Recht, die Weitererbringung der Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten oder die Minderung der vereinbarten Vergütung zu fordern.

3.4 Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Anerkennung bzw. der Notifizierung

Im Falle, dass der Anerkennungsumfang der VERS eingeschränkt, ausgesetzt oder die Anerkennung teilweise oder ganz entzogen wird, wird VERS den betroffenen Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Einschränkung, Aussetzung oder Entzug darüber informieren. Sollten mit dem Kunden keine anderen Regelungen verabredet werden können, werden dem betroffenen Kunden inhaltsgleiche Freigaben/Zertifikate ohne Hinweis auf Anerkennung ausgestellt. Die betroffenen Begutachtungs-/Zertifizierungsverfahren werden bis zum regulären Ablauf weitergeführt. Sollten Freigaben oder Zertifikate betroffen sein, die einer Notifizierung unterliegen, werden diese von VERS entzogen, sofern keine anderen Absprachen mit dem Kunden getätigt werden (z. B. Übergabe an andere Zertifizierungsorganisationen).

4 Verpflichtungen des Auftraggebers

4.1 Mitwirkungshandlungen

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur fristgerechten und vollständigen Vornahme der von VERS geforderten Mitwirkungshandlungen, insbesondere der fristgerechten Vorlage der angeforderten Dokumentation bzw. der Übergabe von Kopien objektiver Nachweise.

Im Falle des Verstoßes hiergegen kann VERS nach §§ 642, 643 BGB vorgehen.

4.3 Rechnungsausgleich

Der Auftraggeber erkennt, soweit vertraglich nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist, die Gebühren gemäß Angebot an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Beträge fristgerecht (30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug) zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist VERS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu berechnen. VERS ist berechtigt, die Vornahme weiterer Prüfungshandlungen vom vorherigen Rechnungsausgleich abhängig zu machen. Bis zum Ausgleich aller Forderungen steht der VERS ein Zurückbehaltungsrecht an übergebenen Dokumenten und Zertifikaten zu.

Kostenüberschreitungen bis zu 20 % der ausgewiesenen Beträge sind zulässig und werden von VERS nicht gesondert angezeigt. Kostenüberschreitungen von mehr als 20 % werden von VERS rechtzeitig angezeigt, um das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.

Der Auftraggeber stimmt im Übrigen zu, dass VERS in begründeten Fällen eine Bonitätsprüfung vornehmen kann und zu diesem Zweck Anfragen an CREDITREFORM oder eine sonstige vergleichbare, international wirkende Gläubigerschutzeinrichtung richten kann.

VERS kann die Durchführung der Begutachtung/Zertifizierung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen.

VERS ist berechtigt aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Auftraggeber geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befreien. Nimmt VERS die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, soweit das Vertragsverhältnis noch nicht abgewickelt ist.

VERS gibt die Sicherheit nach Beendigung oder Erfüllung des Begutachtungs-/Zertifizierungsvertrages frei, sobald der Auftraggeber sämtliche Forderungen von VERS beglichen hat.

Nach Vertragsschluss hat VERS das Recht, eine angemessene Sicherheit zu verlangen, wenn bekannt wird, dass der Auftraggeber mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand ist, aufgrund einer Information einer Gläubigerschutzeinrichtung begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder vergleichbare Fälle vorliegen, die das Verlangen einer Sicherheitsleistung rechtfertigen.

4.4 Wahrung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erdenklichen Handlungen zu unterlassen, die die Unabhängigkeit von VERS untergraben könnten.

4.5 Verbot der Übertragung

Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus dem mit VERS geschlossenen Begutachtungs-/Zertifizierungsvertrag nicht auf Dritte übertragen.

5 Ablauf der Begutachtung/Zertifizierung

5.1 Vorbereitung

Das Verfahren wird mit der Ausfüllung des Antragformulars durch den Auftraggeber eingeleitet. Auf der Basis des Antragformulars und ggf. vorbereitender Gespräche erstellt VERS ein Angebot. Nach Auftragserteilung erhält der Auftraggeber von VERS eine schriftliche Auftragsbestätigung.

5.2 Benennung von Auditoren / Fachexperten

VERS verpflichtet sich, nur qualifizierte Auditoren/Fachexperten einzusetzen. Der Auftraggeber hat das Recht, die von VERS eingesetzten Auditoren/Fachexperten bzw. das Auditteam einmalig ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein weiteres Ablehnungsrecht besteht nur bei Angabe schwerwiegender Gründe. Ablehnungsgründe sind unverzüglich vorzubringen. Ansonsten ist das Ablehnungsrecht verwirkt. VERS wird in einem solchen Fall neue Auditoren/Fachexperten benennen. Nach Einigung über das Auditteam, erkennt der Auftraggeber dieses für den weiteren Verlauf des Verfahrens an. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zusammen mit den Auditoren/Fachexperten von VERS auch der jeweiligen Akkreditierungsstelle nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

Sollen weitere Personen am Audit teilnehmen (z. B. Hospitanten, Dolmetscher) ist die Zustimmung von VERS beim Auftraggeber einzuholen.

5.3 Dokumentenprüfung

Die Dokumentation (Handbuch, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen etc.) wird vom Auftragnehmer angefordert. Das von VERS benannte Auditteam erhält nach Anerkennung der Personen durch den Auftraggeber die Dokumentation. VERS erstellt einen Bericht über die Prüfung der Dokumentation, den der Auftraggeber erhält.

5.4 Voraudit

Auf Wunsch des Auftraggebers kann zur Vorprüfung der Unterlagen sowie zur Klärung offener Fragen ein Voraudit durchgeführt werden.

5.5 Begutachtungs-/Zertifizierungsaudit

Nach Terminabsprache wird das Audit im Unternehmen durchgeführt. Dabei wird insbesondere auf die Umsetzung der Festlegungen der Dokumentation in die betrieblichen Abläufe geachtet. Beim Abschlussgespräch werden die Ergebnisse des Audits mit der Geschäftsführung und dem Management-Beauftragten des Auftraggebers besprochen. Eventuelle Abweichungen werden einzeln in Abweichungsberichten festgehalten, die vom leitenden Auditor und dem Management-Beauftragten unterzeichnet werden. Der Auftraggeber erhält einen Abschlussbericht von VERS.

5.6 Freigabe/Zertifikat VERS

VERS legt den Geltungsbereich der Begutachtung/Zertifizierung fest.

Sind die Bedingungen für die Ausstellung einer Freigabe/eines Zertifikats nicht erfüllt, müssen die Abweichungen innerhalb einer vereinbarten Frist, jedoch maximal 180 Tage nach dem Audit, behoben werden. Ggf. wird von VERS ein Nachaudit durchgeführt. Der

Auftraggeber erhält einen Bericht über das Nachaudit, auf dessen Basis eine Freigabe/ein Zertifikat erteilt bzw. nicht erteilt wird.

Die Freigabe/das Zertifikat behält Gültigkeit unter der Voraussetzung positiver Ergebnisse der durchzuführenden Überwachungen.

VERS führt ein Verzeichnis aller freigegebenen/zertifizierten Auftraggeber (Name, Adresse, ggf. Niederlassungen, Geltungsbereich, Norm), das regelmäßig veröffentlicht wird. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber seine Zustimmung dazu erteilt.

Die Erteilung der Freigabe/des Zertifikates entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung zur Einhaltung der relevanten gesetzlichen und sonstigen normativen Regelungen.

Die Verwendung von VERS-Freigaben und Zertifikaten zu Werbe- und/oder anderen Zwecken regelt die Markensatzung der VERS in der jeweils gültigen Fassung.

5.7 Aussetzung, Wiederherstellung (nach Aussetzung), Zurückziehung, Einschränkung, Rückgabe, Verweigerung und Erweiterung von Freigaben/Zertifikaten

Aussetzung

VERS ist berechtigt, die erteilte Freigabe/ das erteilte Zertifikat zeitlich befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten nachweislich verletzt, besonders wenn:

Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden,

die von VERS vorgeschlagenen Termine für die Auditierung zur Aufrechterhaltung der Freigabe/Zertifizierung nicht wahrgenommen werden und dadurch Fristen überschritten werden, VERS nicht rechtzeitig über geplante Änderungen am Managementsystem informiert wurde, die die Konformität mit dem der Begutachtung zugrunde gelegten Regelwerk beeinflussen,

VERS kündigt eine mögliche Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die Gründe für die Aussetzung nicht binnen 2 Wochen beseitigt, so informiert VERS den Auftraggeber schriftlich über die Aussetzung der Freigabe/Zertifizierung. Die Aussetzung der Zertifizierung wird befristet (in der Regel maximal 180 Tage). Werden die geforderten Maßnahmen nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Freigabe/Zertifizierung zurückgenommen.

Wiederherstellung (nach Aussetzung)

Werden vom Kunden nach Aussetzung der Freigabe/des Zertifikates die Ursachen, welche zur Aussetzung geführt haben, nachweislich behoben, kann die Wiederherstellung der betreffenden Freigabe/des Zertifikates durch die Begutachtungs-/Zertifizierungsstelle erfolgen.

Zurückziehung

VERS ist berechtigt, Freigaben/Zertifikate nach schriftlicher Ankündigung zurückzuziehen, wenn die Frist für die Aussetzung der Freigabe/Zertifizierung abgelaufen ist, die Konformität des Managementsystems mit dem zugrunde gelegten Regelwerk nicht gewährleistet ist, die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Freigabe/des Zertifikats geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder der Auftraggeber nicht bereit ist, Abweichungen zu beseitigen, der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit VERS wirksam beendet.

Einschränkung

VERS ist berechtigt, Freigaben/Zertifikate einzuschränken, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Freigabe/des Zertifikats geführt haben, nicht mehr vollinhaltlich gegeben sind, eine Aufrechterhaltung mit eingeschränktem Geltungsbereich aber noch angemessen ist.

Rückgabe

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Freigabe/das Zertifikat zurückzugeben und den Begutachtungs-/Zertifizierungsvertrag mit VERS zu kündigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Rechnungsausgleich gemäß 4.3 vollständig erfolgt ist.

Verweigerung

VERS ist berechtigt, eine Freigabe/Zertifizierung zu verweigern, wenn vom Auftraggeber die Abweichungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist (vgl. 5.6) behoben werden. Dem Auftraggeber werden die Ursachen, die zur Verweigerung geführt haben, schriftlich dargelegt.

Erweiterung

Wünscht der Auftraggeber eine Erweiterung einer Freigabe/eines Zertifikates, wird grundsätzlich ein Audit vor Ort erforderlich. Werden bei diesem Audit keine Abweichungen festgestellt, wird die Freigabe/das Zertifikat mit Erweiterung ausgestellt. Fristen der Gültigkeit der Freigabe/des Zertifikates und ggf. erforderlicher Überwachungen ändern sich nicht.

5.8 Überwachung

Wenn in den zugrunde liegenden Normen bzw. Regelwerken keine anderweitige Regelung getroffen wird, ist von jährlichen Überwachungen auszugehen.

5.9 Wiederholungs-/Rezertifizierungsaudit

Wenn die Begutachtung/Zertifizierung nach Ablauf der Freigabe/des Zertifikates weiterhin Gültigkeit behalten soll, ist eine Wiederholung/Rezertifizierung durchzuführen. Das Wiederholungs-/Rezertifizierungsaudit sollte grundsätzlich 3 Monate vor Freigabe-/Zertifikatablauf durchgeführt werden, um eine lückenlose Anschlussfreigabe/-zertifizierung zu erreichen. Dazu ist vom Auftraggeber ein Folgeauftrag zu erteilen.

5.10 Störungen im Ablauf

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Vorgabe von VERS für einen störungsfreien Ablauf des Begutachtungs-/Zertifizierungsverfahrens zu sorgen. Soweit VERS konkrete Vorschläge unterbreitet, verpflichtet sich der Auftraggeber zu den genannten Zeiten und an den genannten Orten unter Einsatz des erforderlichen Personals VERS die erforderlichen Arbeiten zu ermöglichen. Sollten die Voraussetzungen für eine störungsfreie Begutachtung/Zertifizierung nicht gegeben sein, kann VERS das Begutachtungs-/Zertifizierungsverfahren unterbrechen und nach einer erfolglosen Wiederholung der unterbrochenen Begutachtung/Zertifizierung das Verfahren abbrechen, wenn dieses bei der ersten Unterbrechung zuvor schriftlich angedroht wurde. Entstehende Mehrkosten durch vermeidbare und vorhersehbare Störungen, hat der Auftraggeber diese an VERS zu erstatten. Wird das Begutachtungs-/Zertifizierungsverfahren abgebrochen, kann VERS die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie sich infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Der Ersatzbetrag kann nach Wahl von VERS mit 30 % der vereinbarten Vergütung pauschaliert werden, ohne dass es eines entsprechenden Nachweises bedarf.

5.11 Verbleib von Dokumenten des Auftraggebers

Unbeschadet der Regelungen in 3.1 verbleiben die zur Auditierung übergebenen Dokumente grundsätzlich bei VERS. Hierzu gehören auch vom Auftraggeber übergebene Kopien zu objektiven Nachweisen.

5.12 Rechte und Pflichten der Freigabe-/Zertifikatsinhaber

Der Freigabe-/Zertifikatsinhaber erkennt die Markensatzung der VERS an. Er verwendet das Dienstleistungszeichen und das Zertifikat von VERS nur in der dort beschriebenen Weise.

Der Freigabe-/Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, alle relevanten Änderungen seiner betrieblichen Abläufe und seines Managementsystems, ohne Verzögerung VERS zur Kenntnis zu bringen. VERS kann (ggf. auch kurzfristig) ein Audit aus besonderem Anlass durchführen. Bei dieser Art von Audit entfällt das Recht des Kunden, die Auditoren/Fachexperten abzulehnen. Der Freigabe-/Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, bei Herausgabe von Revisionen der Freigabe/Zertifizierung zugrunde liegenden Normen, sein Managementsystem mit einer angemessenen Übergangsfrist den neuen Bedingungen anzupassen.

Der Freigabe-/Zertifikatsinhaber trägt die Verantwortung für die konsequente Erfüllung der Freigabe-/Zertifizierungsanforderungen mit Bezug auf seine beabsichtigten Ergebnisse und die Konformität des Produktes, der Dienstleistung oder des Managementsystems.

Die Freigabe-/Zertifikatserteilung entbindet den Freigabe-/Zertifikatsinhaber nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen.

Der Freigabe-/Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, Aufzeichnungen über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines Produktes, einer Dienstleistung oder Managementsystems mit den Anforderungen der betreffenden Norm zu führen und auf Verlangen zugänglich zu machen. Bezüglich solcher Beanstandungen und aller an Produkten oder Dienstleistungen festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Begutachtungs-/Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, verpflichtet sich der Freigabe-/Zertifikatsinhaber, angemessene Maßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren.

5.13 Änderung der Begutachtungs-/Zertifizierungsregeln

Sollten im zeitlichen Geltungsbereich der Freigabe/Zertifizierung Änderungen in den einschlägigen Begutachtungs-/Zertifizierungsregeln eintreten, wird VERS den Auftraggeber darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Parteien können vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt während einer laufenden Freigabe/Zertifizierung neue Begutachtungs-/Zertifizierungsregeln, die von der Anerkennungsstelle in Kraft gesetzt wurden, auf den vorliegenden Auftrag anzuwenden sind. Diese neuen Regeln sind jedoch spätestens im Rahmen der nächsten planmäßigen Überwachung oder von Folgeaufträgen zu berücksichtigen.

6 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Verträge, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

7 Beschwerde / Einspruchsverfahren / Informationsanfragen

Der Auftraggeber und Dritte haben das Recht auf Beschwerden und Einsprüche. Diese sind in schriftlicher Form an die Begutachtungs-/Zertifizierungsstelle zu richten. Beschwerden und Einsprüche werden gemäß den internen Regelungen der Begutachtungs-/Zertifizierungsstelle behandelt. Informationsanfragen können jederzeit über unsere Website www.vpi-vers.eu oder per Mail an audit@vpi-vers.eu an uns gerichtet werden.

8 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

An ihre Stelle oder zur Schließung vertraglicher Lücken sollen Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen.

9 Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt das gegenseitige Recht der schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bis zum Ende des Kalendermonats.

9.1 Gründe

Als wichtige Gründe für VERS gelten insbesondere:

Fehlen der vereinbarten Mitwirkungshandlungen der Partner und deswegen Nichterzielung wesentlicher Fortschritte bei der Erarbeitung des Endergebnisses.

Nicht oder nicht fristgerechte Zahlung von Vorschüssen oder Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine durch den Auftraggeber.

9.2 Abwicklung

Nach wirksamer Kündigung übergibt VERS dem Auftraggeber das bis zur Kündigung erreichte Ergebnis, in einer dann zu vereinbarenden Frist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an VERS die bis dahin entstandenen Teilleistungen und Auslagen zu vergüten. Im Übrigen gilt § 649 BGB, es sei denn, VERS hat die Kündigung verschuldet. Jeder Partner ist dann verpflichtet, dem anderen Partner zum Zwecke der Vertragserfüllung vorübergehend zur Verfügung gestellte Sachen und Rechte unverzüglich zurückzugeben. Das betrifft auch die Rückzahlung der an VERS vorausgezählten Geldbeträge, soweit diese die bis dahin entstandenen Vergütungsansprüche übersteigen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

10 Maßgebliches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Anzuwendendes Recht

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen VERS und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistung des VERS ist der Sitz des Auftraggebers, ansonsten der/die Ort(e), an dem/denen das Auditverfahren durchgeführt wurde.

10.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, insbesondere im Rahmen von grenzüberschreitenden Leistungen, ist der Sitz der VERS in Hamburg (Art. 23, Abs. 1, 2 EuGVVO – Verordnung EG Nr.44/2001 vom 22.12.2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen / in Kraft seit 01.03.2002)

Diese Gerichtsstandsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in denen der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) hat. VERS ist berechtigt, darüber hinaus auch das für den Sitz des Auftraggebers sonst örtlich und sachlich zuständige Gericht oder jedes andere Gericht anzurufen, das nach der EuGVVO zuständig ist.